

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 06/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung.

Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.06.2018 die Studienordnung beschlossen.
Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 09.01.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Abschluss des Masterstudiums
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Bachelor-Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit einer Gesamtbewertung von i.d.R. mind. 2,5. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein nachzuholendes Modul im Umfang von 6 LP kann im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodul gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem Studiengangleiter und dem Fachstudienberater.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater, bei internationalen Studienbewerbern in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar auf Antrag in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in einigen grundlegenden Ingenieurgebieten der Infrastrukturplanung und -technik und des Umweltingenieurwesens exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung mit dem entsprechenden Fächerkanon kann der Studierende die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.

- (2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten, interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur eigenständigen Ausübung anspruchsvoller forschungs- oder anwendungsorientierter Ingenieur Tätigkeiten bei Planungs- und Management Tätigkeiten im urbanen Raum, dessen Infrastruktur und dessen Umweltgestaltung befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Schnittstellen zwischen den Disziplinen Bauwesen, Soziologie und Ökologie stellt das Studium in besonderer Art und Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere transdisziplinäre Forschungstätigkeit dar.
- (3) Der Studiengang vermittelt neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung. In den Vorlesungen, Seminaren und studentischen Projektgruppen werden Fähigkeiten des zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert:
 - Führen und Moderieren von einem defensiven Standpunkt aus
 - Hören und Interpretieren der Argumente anderer
 - Kennenlernen und Akzeptieren von Unterschieden
 - Entscheidungsfindung und Abwägen von Alternativen
 - Befähigung zum Aufbau von Beziehungen in einem fremden Umfeld
 - Entwicklung einer kritischen, hinterfragenden Herangehensweise bei der Informationsbeschaffung unter Einbeziehung philosophischer, sozialer, politischer und kultureller Konzepte
 - Zuwendung zu den fundamentalen Werten und Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft
- (4) Der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden i.d.R. 30 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, benotete Projekte bzw. Studienarbeiten und Masterarbeiten vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studienplan)
- (3) Das Masterstudium hat folgende Vertiefungen:
 - Abfallwirtschaft
 - Siedlungswasserwirtschaft
 - Verkehrswesen
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen i. A. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst i.d.R. einen Studienaufwand von sechs LP.

Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Fachgrundlagenmodule (Pflichtmodule):
diese haben alle Studierenden zu belegen; siehe Anlage 1
2. Vertiefungsmodule (Pflichtmodule in der jeweiligen Vertiefung):
diese haben die Studierenden entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen; siehe Anlage 1
3. Wahlpflichtmodule:
die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen; wählbar sind Module aus anderen Vertiefungen des Studiengangs als der eigenen, Angebote von Modulen der anderen Masterstudiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen und nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen auch thematisch passende Mastermodule anderer Hochschulen.
4. Wahlmodule:
die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem Angebotskatalog der Masterstudiengänge der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung d. h. ein Bachelor-Modul des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften für Externe) sowie auch Mastermodule anderer Hochschulen.

- (5) Projekte bilden einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Studiums. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums und das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge bei Planungsaufgaben. Darüber hinaus trainieren sie sowohl grundlegende Instrumente der Ingenieurkommunikation, wie das Schreiben und Präsentieren, als auch Teamfähigkeit oder Kreativität bei der Anwendung von Methoden. Eins der zwei Projekte kann alternativ auch als Studienarbeit angefertigt werden. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine selbständig anzufertigende wissenschaftliche Arbeit, in der Kompetenzen zu strukturiertem Arbeiten, themenbezogener Literaturrecherche und – themenabhängig – Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung erworben werden. Studienarbeiten sind Einzelarbeiten, Projekte werden in Gruppen bearbeitet. Projekt und Studienarbeit haben jeweils einen Arbeitsaufwand von 12 LP.
- (6) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 – Internationale Studienleistungen

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird empfohlen und nachhaltig unterstützt.
- (2) Ein Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist ein „Learning Agreement“ zu erstellen. Das „Learning Agreement“, wird nach Rücksprache mit dem Studiengangleiter und dem Erstprüfer für das anzuerkennende Modul, vom Fachstudienberater geprüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden vereinbart der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen. Sind die vereinbarten Leistungen erbracht, werden die erworbenen Studienleistungen anerkannt und auf das Studium angerechnet. Erreichte Noten werden auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 8 – Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 – Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 - Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2019 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.06.2018

Prof. Dr.-Ing Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans-Wilhelm Alfen

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 09.01.2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1

Studienplan Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften

Master Umweltingenieurwissenschaften		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Module	LP	LP	LP	LP	LP
Raumbezogene Informationssysteme (GIS)	6	6			
Mathematik/Statistik	6	6			
Infrastrukturmanagement	6	6			
Wahlmodul I *	6	6			
Wahlmodul II *	6	6			
Vertiefungsmodul I **	6		6		
Vertiefungsmodul II **	6		6		
Wahlpflichtmodul I ***	6		6		
Projekt	12		12		
Vertiefungsmodul III **	6			6	
Vertiefungsmodul IV **	6			6	
Wahlpflichtmodul II ***	6			6	
Wahlpflichtmodul III ***	6				6
Projekt/ Studienarbeit	12			12	
Masterarbeit	24				24
gesamt	120	30	30	30	30

* freie Wahl aus dem Angebotskatalog der Masterstudiengänge an der Universität (ggf. Anrechnung eines Bachelor-Moduls des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften aus der Anpassungsqualifizierung für Externe), auch Mastermodule anderer Hochschulen.

** siehe unten stehende Tabelle

*** wählbar aus dem Fächerkanon der Vertiefungsmodule anderer Vertiefungen des Studiengangs, den Angeboten von Mastermodulen der Fakultät Bauingenieurwesen und, nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen, auch thematisch passende Mastermodule anderer Hochschulen.

Vertiefungen:

mit folgenden Vertiefungsmodulen:

Abfallwirtschaft	Abfallbehandlung und -ablagerung	Anaerobtechnik	Urban infrastructure in underdeveloped countries	Stoffstrommanagement
Siedlungswasserwirtschaft	Kommunale Abwasserbehandlung	Trinkwasseraufbereitung/ Industrieabwasserbehandlung	Kläranlagensimulation	Anaerobtechnik
Verkehrswesen	Verkehrsplanung	Verkehrstechnik	Verkehrssicherheit	Straßenplanung und Ingenieurbauwerke